

SATZUNG

zur Erhebung von Beiträgen zur Behebung des Grundwasserhochstands im Bereich Flomersheim Nordost (-GrundwasserBeitrS Flomersheim Nordost-) vom 22.03.2005

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153/BS 2020-1) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 bis 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175/BS 610-10), jeweils in den geltenden Fassungen, die folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Anlage

1. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) errichtet, betreibt, erweitert und unterhält als freiwillige öffentliche Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung eine technische Anlage zur Behebung des Grundwasserhochstands in dem Wohngebiet Flomersheim Nordost.
2. Dabei wird der Grundwasserstand so abgesenkt, dass dieser mindestens 25 cm unterhalb der Kellersohle (Oberkante Bodenplatte) des Kellers bzw. des Kellerbodens gehalten wird.
3. Anlage im Sinne dieser Satzung sind:
 - 3.1 Brunnen
 - 3.2 die Leitungen vom Brunnen bis zur Übergabestelle
 - 3.3 die technischen Einrichtungen, insbesondere des Brunnen
4. Für die Ableitung des Grundwassers gelten die Bestimmungen des jeweils geltenden Genehmigungsbescheids.

§ 2 Abgabearten (einmaliger Beitrag, wiederkehrende Beiträge, Begriffsbestimmungen)

(1) Zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Behebung des Grundwasserhochstands in dem Wohngebiet Flomersheim Nordost wird ein einmaliger Beitrag gem. §§ 4 - 6 dieser Satzung erhoben.

(2) Zur Abgeltung der laufenden Kosten der öffentlichen Einrichtung zur Behebung des Grundwasserhochstands in dem Wohngebiet Flomersheim Nordost werden wiederkehrende Beiträge nach §§ 7 - 9 dieser Satzung erhoben.

§ 3

Beitragstatbestand / Beitragsschuldner

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke die in der als Anlage dieser Satzung beigefügten Karte als Einzugs- und Einflussgebiet der Einrichtung Grundwasserhaltung ausgewiesen und die

1. bebaut oder baulich nutzbar sind

und

2. deren Kellersohle im Bereich der Tiefenmaße zwischen 92,00 m und 93,50 m über NN liegen.

(2) Von der rechtlichen Inanspruchnahmefähigkeit ausgeschlossen sind solche Grundstücke, bei denen beim Hausbau auf einen Keller verzichtet wurde, sowie Grundstücke, bei denen der Keller als wasserdichte Wanne gegen aufsteigendes und drückendes Grundwasser nach dem Stand der Technik errichtet wurde und die Funktionstüchtigkeit der wasserdichten Wanne im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegeben ist.

(2) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstücks ist.

II. Abschnitt Einmaliger Beitrag

§ 4

Art und Umfang des einmaligen Beitrages

1. Die Investitionsaufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 werden nach den Grundsätzen des § 9 KAG ermittelt.
2. Die Beitragssätze werden nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt. Zu den Investitionsaufwendungen gehören insbesondere alle Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen, die zur Herstellung der Anlage aufgewendet wurden.
3. Zuwendungen, die ausdrücklich zur Entlastung der Beitragsschuldner gezahlt wurden, werden von den tatsächlichen Investitionsaufwendungen abgezogen.

§ 5 Stadtanteil

Die Stadt trägt 40 % der Kosten der beitragsfähigen Aufwendungen der erstmaligen Herstellung.

§ 6 Beitragsmaßstab

1. Beitragsmaßstab ist die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche vervielfacht mit einem Betroffenheitsfaktor, der die unterschiedliche Schutzwirkung der Anlage für die Grundstücke berücksichtigt.
2. Die im Bebauungsplan Flomersheim Nordost festgesetzten Grundflächenzahlen werden als Abflussbeiwert zugrunde gelegt.
3. Als Grundstücksfläche gilt die Fläche, die der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
4. Die mit Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche wird mit folgenden Betroffenheitsfaktoren vervielfacht:

4.1	bei einem Grundwasserstand ab 92,00 m	2,2
4.2	bei einem Grundwasserstand ab 92,46 m	1,9
4.3	bei einem Grundwasserstand ab 92,54 m	1,8
4.4	bei einem Grundwasserstand ab 92,89 m	1,4
4.5	bei einem Grundwasserstand ab 93,28 m	1,0

III. Abschnitt Wiederkehrende Beiträge

§ 7 Art und Umfang des wiederkehrenden Beitrages

1. Die laufenden Kosten im Sinne des § 2 Abs. 2 werden nach den Grundsätzen des § 8 KAG ermittelt.
2. Zuwendungen, die ausdrücklich zur Entlastung der Beitragsschuldner gezahlt wurden, werden von den entgeltfähigen Kosten abgezogen.
3. Der wiederkehrende Beitrag wird jährlich erhoben.

**§ 8
Stadtanteil**

Die Stadt trägt 20 % der beitragsfähigen Aufwendungen.

**§ 9
Beitragsmaßstab**

Es finden die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung Anwendung.

**IV Abschnitt
Fälligkeit, Vorausleistungen, Inkrafttreten**

**§ 10
Fälligkeit**

Einmalige Beiträge und wiederkehrende Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig; dies gilt auch für Vorausleistungen.

**§ 11
Vorausleistungen**

Die Stadt erhebt für die einmaligen Beiträge Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlich endgültigen Beitrags.

**§ 12
In Kraft treten**

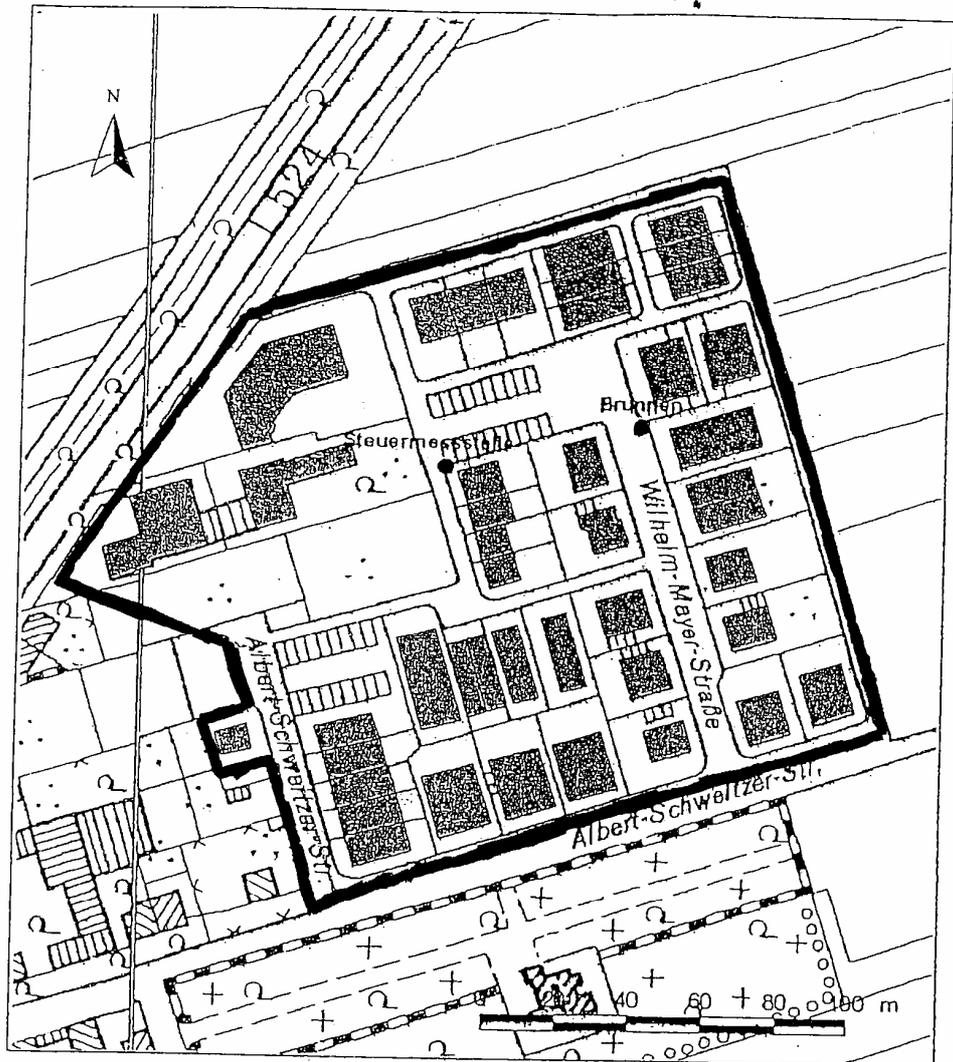
Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 22.03.2005

Wieder
Oberbürgermeister

Obige Satzung wurde am 08.04.2005
in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz"
veröffentlicht.
Gemäß § 12 tritt die Satzung am
09.04.2005 in Kraft.

Anlage



:Lage des Brunnens und der Steuermessstelle;